

Merkblatt zum Abbrennen von Brauchtumsfeuern

1. Das Abbrennen von Osterfeuern ist nur im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen gestattet und erlaubnispflichtig. Das typische private Gartenfeuer, um Ast- bzw. Heckenschnitt o.ä. zu verbrennen kann nicht genehmigt werden

2. Das Abbrennen ist der Fachgruppe Ordnung der Stadt Lage mindestens 3 Wochen vorher unter Vorlage eines Lageplanes anzuzeigen. Ein Verantwortlicher ist zu benennen.

3. Für das jeweilige Feuer dürfen nur pflanzliche Abfälle verwendet werden. Zum Schutz der Kleintiere muss das Feuerungsmaterial in der Regel in der Woche vor dem Verbrennen umgeschichtet und provisorisch mit einem geeigneten kleinmaschigen Schutzzaun umgeben werden, der verhindert, dass Kleintiere (z. B. Igel) in den Holzstoß gelangen. Für den jeweiligen Holzstoß sind folgende Größenangaben zu beachten: maximale Höhe: 3,5 m; maximaler Durchmesser: 7 m.

4. Als Mindestabstände sind einzuhalten:
 - a) 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,
 - b) 100 m zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen,
 - c) 100 m zum Wald,
 - d) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
 - e) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen,
 - f) 40 m zu Anpflanzungen.

5. Die Feuer sind dauernd durch mind. zwei volljährige Personen zu beaufsichtigen. Die Aufsichtspersonen dürfen die Verbrennungsplätze erst verlassen, wenn das Feuer erloschen ist. Noch vorhandene Glut ist zu übererden, so dass auch bei aufkommendem Wind ein Funkenflug ausgeschlossen ist.